

Zulassung von Hofbeizungen nach Pflanzenschutz-Geräteverordnung (PflSchGerätV)

Am 06.07.2013 ist die neue Pflanzenschutz-Geräteverordnung in Kraft getreten, bis zum 31.12.2020 sollten alle Anlagen dem „Spritzen TÜV“ vorgestellt worden sein. Dazu gehören jetzt auch Beizgeräte (Geräteart 5) für die Hofbeizungen.

Kann mein Betonmischer / Zwangsmischer eine Prüfplakette bekommen?

Ja, und zwar müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

1.) Ich fahre mit meinem Gerät zum „Spritzen TÜV“

- ✓ Der Betonmischer muss technisch einwandfrei sein
- ✓ Es muss ein dicht schließender Deckel angebracht sein

2.) Der Kontrolleur kommt auf den Hof, um die Beizanlage zu prüfen

- ✓ Der Betonmischer muss technisch einwandfrei sein
- ✓ Es muss ein dicht schließender Deckel angebracht sein
- ✓ Es muss ein auslaufsicherer Behälter zum Abstellen des Beizmittels und des Messbechers vorhanden sein
(Mauerkübel o.ä.)
- ✓ Es muss eine Mess- / Wäge Einrichtung zum exakten Dosieren des Saatgutes und des Beizmittels vorhanden sein
(Federwaage, Eimer, Messbecher)

Eine Liste mit entsprechenden Prüfstellen finden Sie bei Ihren Pflanzenschutzdiensten oder Kammern.

Es ist eine Sichtkontrolle ob es nach der VO technisch umgesetzt ist - das Beizbild wird nicht geprüft.

Da nicht jeder Prüfer sicher ist, ob es sich um ein zu prüfendes Beizgerät handelt (schließlich ist es ja ursprünglich ein Betonmischer o.ä.) kann er sich gerne mit Herrn Feger vom Pflanzenschutzdienst in Hessen in Verbindung setzen.

Wer seine Hofbeizstelle korrekt betreiben möchte, dem muss auch die Möglichkeit gegeben werden dies mit wenig Aufwand zu tun!



Mit freundlicher Genehmigung:
Manuel Feger
Pflanzenschutzgerätekontrolle
Regierungspräsidium Gießen
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar



Telefon 0641 303 5213
E-Mail: manuel.feger@rpgi.hessen.de

